

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

24. Sitzung, 28.02.1903

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

Bericht

über

die Verhandlungen

des

XXVIII. Landtags des Großherzogtums Oldenburg.

Vierundzwanzigste Sitzung.

Oldenburg, den 28. Februar 1903, vormittags 9 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Bericht des Finanzausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg, betreffend Abänderung des Einkommensteuergesetzes vom 16. April 1864/11. März 1891. 1. Lesung.
 2. Bericht des Verwaltungsausschusses B über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstentum Lübeck, betreffend die Gerichtskosten, sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen. 1. Lesung.
 3. Bericht des Verwaltungsausschusses B über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstentum Lübeck, betreffend die landesgesetzlichen Vorschriften über die Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher. 1. Lesung.
 4. Bericht des Verwaltungsausschusses A über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg wegen Aenderung des Schlachthausgesetzes. 2. Lesung.
 5. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses zu Anlage 109 und Nebenanlage zu Anlage 109, enthaltend den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg, betreffend die Aufnahme einer Anleihe. 2. Lesung.
 6. Bericht des Finanzausschusses zur 2. Lesung des Finanzgesetzes für 1903/5.
 7. Bericht des Finanzausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg, betreffend Abänderung des Einkommensteuergesetzes vom 16. April 1864/11. März 1891. 2. Lesung.
 8. Bericht des Verwaltungsausschusses B über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstentum Lübeck, betreffend die Gerichtskosten sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen. 2. Lesung.
 9. Bericht des Verwaltungsausschusses B über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstentum Lübeck, betreffend die landesgesetzlichen Vorschriften über die Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher. 2. Lesung.

Vorsitzender: Präsident Karl Groß.

Am Regierungstisch: Oberfinanzrat Wöbbs, Ministerialrat Oberstaatsanwalt v. Finckh, Finanzrat Meyer.

Der **Präsident** eröffnet die Sitzung. Der Schriftführer Abg. Koch verliest das Protokoll der letzten Sitzung. Dasselbe wird genehmigt.

Der Präsident teilt mit, daß er die Abgg. v. Hammerstein, Wild und Francksen beurlaubt habe.

Es wird in die Tagesordnung eingetreten. Auf Verlesung der Berichte wird verzichtet.

I. Bericht des Finanzausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg, betr. Abänderung des Einkommensteuergesetzes vom 16. April 1864/11. März 1891. 1. Lesung.

Zur allgemeinen Beratung.

Berichterstatter Abg. **Tappenbeck**: Bei der Beratung



der Vorlage habe sich eine Minderheit abgezweigt, die sich auf einen grundsätzlich ablehnenden Standpunkt stelle, weil sie fürchte, daß die von ihr gewünschte Steuerreform durch Erschließung dieser neuen Einnahmequelle verzögert oder gefährdet werde. Die Mehrheit teile dieses Bedenken nicht, wünsche auch ihrerseits die Reform, glaube aber, daß sie auch trotz dieses Gesetzes möglich sei. Die Beratung des Ausschusses habe sich nicht auf die 3 Punkte der Regierungsvorlage: 1) Besteuerung der Gesellschaften mit beschränkter Haftung, 2) Besteuerung der Genossenschaften und 3) Aufstellung eines neuen Tarifs, beschränkt, sondern sei darüber hinausgegangen und zu der Ansicht gekommen, daß eine gründliche Neugestaltung eine dringende Notwendigkeit sei. Die Auffassung des Ausschusses begegne sich mit der der Staatsregierung, die schon eine weitergehende Aenderung in Aussicht genommen habe. Der Ausschuss habe es nicht für richtig befunden, der Regierung eine gebundene Marschroute mit auf den Weg zu geben, sondern wolle nur eine Anregung geben. Auch sei die Stellung des Ausschusses keine einheitliche.

Eine der wichtigsten Fragen werde es sein, ob der Grundsatz der allgemeinen Selbsteinschätzung zu Grunde zu legen sei. Die Meinungen darüber seien geteilt, doch stehe man der Selbsteinschätzung durchweg sympathisch gegenüber. In der Stadt Oldenburg gehe im ganzen das Schätzungsverfahren schon in dieser Richtung. Die Behörden und größeren Geschäfte gäben die Gehälter ihrer Beamten an. Wenn man dazu nehme die gesetzlich bestehende Verpflichtung zur Anmeldung von Kapital und Schulden, so komme man der Selbsteinschätzung schon recht nahe. Auch die Geschäftsleute begännen, ihre Geschäfts-Einkommen zu deklarieren, und die Schätzungskommission suche dies dadurch zu fördern, daß sie möglichst Einwendungen dagegen nicht erhebe. Im Lande sei die Selbsteinschätzung nicht so leicht durchführbar, aber auch dort seien die Schwierigkeiten zu überwinden. Die Selbsteinschätzung habe auch eine erhebliche erzieherische Bedeutung. Sie bestehe außer in Preußen auch in Baden, Hamburg, Bremen, Lübeck, Anhalt, Sachsen-Weimar u. a., ferner in Oesterreich, Italien, den Niederlanden, der Schweiz und in Nordamerika.

Eine weitere Frage sei die der Entlastung der unteren Steuerstufen. Darin ständen wir hinter den meisten Staaten zurück; auf demselben Standpunkt wie wir ständen nur noch Bremen, Sachsen-Weimar, Schwarzburg-Rudolstadt, sonst lasse man überall ein Existenzminimum frei. Preußen habe als solches 900 *M.*, Sachsen 400 *M.*, wobei aber nicht nach Haushaltungen, sondern jedes Familienmitglied besonders für sich veranlagt werde, Baden 900 *M.*, Hessen 500 *M.* u. s. w. Die meisten deutschen Staaten hätten also schon diesen Grundsatz angewandt. Tatsächlich täten wir es auch heute schon, denn ein Einkommen von 225 *M.* zu besteuern sei unmöglich. Es gebe wohl in unserem Lande keine selbständig steuernden Einzelpersonen, geschweige denn Familien, deren Jahreseinkommen den Betrag von 225 *M.* nicht übersteige. Die steuerliche Heranziehung eines so niedrigen Einkommens stehe daher auch bei uns lediglich auf dem Papier. $3\frac{1}{2}$ —6% der Bevölkerung würden wegen Bedürftigkeit steuerfrei gelassen.

Ein weiterer Punkt sei die Schätzung nach „Gesamt-

Verhältnissen“. Diese bedürfe einer Aenderung in der Richtung, daß bestimmte gesetzliche Merkmale für die Ermäßigung der Steuer eingeführt würden.

Auch die Freilassung der Lebensversicherungsprämien von der Steuer sei wieder, wie auch schon im vorigen Landtage, angeregt. Wegen ihrer hohen volkswirtschaftlichen Bedeutung werde es sich empfehlen, wie in Preußen, hier Erleichterung eintreten zu lassen.

Es wird in die Spezialberatung eingetreten.

Zu Antrag 1.

Abg. **Meyer** (Holte): Er wolle als Mitglied der Minderheit seiner schriftlichen Begründung noch etwas hinzufügen. Die Minderheit leite in Bezug auf ihren Antrag das Bedenken, daß es sich nicht lohne, jetzt kurz vor der allgemeinen Steuerreform, mit der doch auch die Neuordnung der Einkommensteuer zu verbinden sei, ein so einschneidendes Gesetz zu erlassen. Auch hätten die Mitglieder dieser Minderheit geglaubt, daß durch Annahme dieses Entwurfs diese Neuordnung des Steuerwesens, wie im Bericht näher ausgeführt, noch länger hinausgeschoben werden würde. Sie hätten daher, das ganze Gesetz zu beseitigen.

Reg.-Komm. **Meyer**: Das Bedenken, dies Gesetz könne irgend welchen Einfluß auf die Steuerreform haben, sei unbegründet; wenn es von Bedeutung sein könne, so könne eher der Umstand, daß dies Gesetz abgelehnt werde, der Steuerreform hinderlich sein. Denn der Tarif habe im Auge, die höheren Stufen mehr heranzuziehen und dies decke sich mit der stärkeren Heranziehung des Kapitals. Wenn er sich nicht irre, gehe der Wunsch des Abg. Meyer dahin, dies zu erzielen. Wenn das aber für die Zukunft beabsichtigt werde, warum dann nicht schon für die nächsten 3 Jahre? Auch höre der Tarif ja nach 3 Jahren auf, so daß die Bedenken ganz unbegründet seien. Er bitte um Ablehnung des Minderheitsantrags.

Abg. **Meyer** (Holte): Der Regierungskommissar irre, wenn er glaube, daß die von den 3 früheren Landtagen verlangte Steuerreform allein in der höheren Belastung des mobilen Kapitals bestehe; es seien diese Beschlüsse gefaßt mit der Tendenz der Herbeiführung größerer Gerechtigkeit in der Besteuerung. Dabei werde naturgemäß eine Belastung des Kapitals in größerem Umfange als bisher erfolgen müssen, aber nur Zug um Zug mit der Entlastung des Grundbesitzes. In dem gleichen Maße wollten sie die Aufhebung der Grundsteuer wie die Erhöhung der Besteuerung des sonstigen Vermögens. Er fürchte, wir könnten bei stückweiser Einführung der Reform es erleben, eine stärkere Heranziehung des Kapitals neben der jetzigen Realbelastung in die Erscheinung treten zu sehen. Das aber wolle er nicht, sondern die reformatorische Gesetzgebung müsse auf einmal ins Leben treten. Es sei das zwar vielleicht eine schwere Aufgabe, aber wenn sich auch 2 Landtage damit beschäftigen müßten, so sei die Sache es wert. Er schrecke aber vor einer teilweisen Einführung der Steuerreform zurück. Darum sei er zur Zeit gegen die Annahme des Gesetzes und wünsche die Ablehnung desselben im ganzen.

Reg.-Komm. **Meyer**: Die Entlastung des Grundbesitzes decke sich doch nicht mit der Belastung des Kapitals. Dann werde ja unter Umständen der Grundbesitz ganz frei

und das Kapital hoch belastet. Die Gerechtigkeit werde gerade durch den Gesetzentwurf gefördert, man könne ihn daher ohne Bedenken annehmen.

Abg. **Meyer** (Holte): Der Regierungskommissar habe ihn anscheinend mißverstanden. Er wolle eine Belastung des Grundbesitzes in demselben Maße wie des Kapitals. Er trage sogar, wenn dazu die Notwendigkeit nachgewiesen werde, keine Bedenken, den Grundbesitz etwas höher zu belasten, als das Kapital. Er wolle nicht nur die Ungerechtigkeit beseitigen, sondern auch wohl einen höheren Ertrag der Steuern in mäßigem Umfange bewilligen.

Abg. **Tappenbeck**: Er halte dasjenige, was der Abg. Meyer sich unter der Steuerreform vorstelle, für undurchführbar und sei auch grundsätzlich anderer Meinung hinsichtlich der Bedeutung der Grundsteuer. Er sehe in der Aufhebung derselben eine ungerechtfertigte Bereicherung der gegenwärtigen Eigentümer. Die hohe Belastung auf dem Lande liege vorzugsweise auf dem Kommunalsteuergebiet. Die Pläne des Abg. Meyer seien undurchführbar, weil unsere finanzielle Lage diese Aufhebung der Grund- und Gebäudesteuer nicht zulasse. Unser Voranschlag bringe ein jährliches Defizit von 1 Million. Dies werde auch in Zukunft vorhanden sein und dann werde man nicht auf den Eisenbahnaufonds zurückgreifen können. Im übrigen sei vom Regierungstisch ausgeführt, daß die Vermögenssteuer nach preußischem Muster nur 250 000 *M.* bringen könne. Wenn sie bei uns durch Verdoppelung der Sätze 500 000 *M.* bringen sollte und man die Mehrerträge der Einkommensteuer mit 100 000 *M.* hinzurechne, dann eine Verbesserung der Verhältnisse dem Reiche gegenüber annehme, wo wir jährlich 250 000 *M.* zu zahlen hätten, so bleibe doch noch ein Defizit. Die Ausgaben würden in viel höherem Maße steigen. Wir hätten die Wittven- und Waisenversorgung und das Schulwesen, dort würden die Anforderungen noch steigen.

In absehbarer Zeit sei an eine Abschaffung der Grund- und Gebäudesteuer nicht zu denken. Wenn der Abgeordnete Meyer (Holte) einmal Finanzminister werden sollte, werde er auch bald ganz anders darüber denken.

Abg. **Quatmann**: In diesem Punkte verstehe man sich nicht. Er wolle nur den verschuldeten Grundbesitz entlasten. Seiner persönlichen Interesse wegen brauche gar keine Steuerreform zu kommen. Man müsse doch annehmen, daß das Kapital, das auf Grund und Boden eingetragen sei, sicherer sei, als der Rest, der in Grund und Boden stecke. Es gebe manche Wertobjekte, die zum Vergnügen da seien. Das fundierte Vermögen müsse stärker herangezogen werden, als das vom Erwerb herrührende. Einen Ausfall an Steuern sei nicht zu befürchten, da man ja alle Vermögensobjekte behalte. Der Grundbesitz solle ja auch bei der Neuordnung getroffen werden, aber nur insofern, als er ein wirkliches Vermögen ist und dann mit anderm Vermögen zugleich.

Abg. **Gerdes**: Die Einnahmen des Staats sollten durch die Aufhebung der Grund- und Gebäudesteuer nicht geringer werden, sondern es solle nur eine gerechtere Verteilung in der Besteuerung Platz finden. Die Ungleichmäßigkeit sei im Laufe der Jahre immer größer geworden. Die Bonitätsverhältnisse hätten sich sehr verändert. Er

glaube nicht, daß das Kapital aus dem Lande gehen werde, wenn man die größeren Einkommen stärker besteuere, als jetzt. Eine intensivere Belastung der höheren Einkommen, sowie die Abschaffung der Grund- und Gebäudesteuer sei eine Notwendigkeit, die je eher desto besser angestrebt werden müsse; um das zu erreichen, trete er jetzt für die Ablehnung dieses Gesetzentwurfes ein. Geschehe dieses, so sei trotzdem der Gesetzentwurf, wie auch die Beschlüsse des Ausschusses nicht nutzlos gewesen, denn beide könnten bei einer baldigen Steuerreform der Regierung als Material dienen. Er bitte, den Antrag der Minderheit anzunehmen.

Abg. **Meyer** (Holte): Der Abg. Tappenbeck habe seine Pläne für undurchführbar erklärt. Nicht er allein, sondern auch die 3 letzten Landtage hätten dieselben aber mit überwältigender Mehrheit als richtig anerkannt. In vielen deutschen Staaten sei die Steuerreform in dem beantragten Sinne durchgeführt. Erweise es sich als unmöglich, die Staatseinnahmen um 1 Million zu vermehren, so müsse man eben sparen. Er glaube auch nicht, daß Mehreinnahmen in solchem Umfange nötig seien. Wie die Sache in seinem Sinne gedacht sei, könne man im Bericht des 26. Landtags zur Vorlage 14 nachlesen. Darauf heute ausführlich einzugehen, sei ja unmöglich. Wenn die Landwirtschaft neben der Grund- und Gebäudesteuer auch noch die Vermögenssteuer auf das Betriebskapital tragen solle, dann sei das statt eines gerechten Ausgleichs eine horrende Vergrößerung der bestehenden Ungerechtigkeit! Man könne die ganze Grund- und Gebäudesteuer seinetwegen bestehen lassen, wenn das notwendig, aber als Vermögenssteuer. Dabei müsse unbedingt der verschuldete Grundbesitz entlastet werden. Er zweifelte nicht daran, daß das bei uns möglich sei, so gut als es in andern deutschen Staaten auch ermöglicht worden.

Abg. **Schulte**: Er glaube, daß die Vermögenssteuer bei einem Prozentsatz von 1 ‰ die Ausfälle der Grund- und Gebäudesteuer ausgleichen werde. Wenn man die Lebensversicherungen steuerfrei lasse, müsse man dasselbe auch mit anderen Versicherungen, Hagel- und Mobiliarversicherung tun, und mit der Feuerversicherung. Denn die Lebensversicherung nehme man, um die Familie nach dem Tode sicher zu stellen, die andern aber müsse man schon zur Sicherstellung bei Lebzeiten nehmen. Die Feuerversicherung müsse auch derjenige nehmen, der Schulden auf dem Hause habe.

Abg. **Sug**: Er halte es nicht für notwendig, heute auf die verschiedenen Formen der Steuerreform des näheren einzugehen. Er wolle nicht Kritik daran üben, besonders nicht an den sehr ansehnlichen Ausführungen des Abgeordneten Meyer (Holte). Man habe Ursache, die Vorlage anzunehmen. Die große Reform werde dadurch garnicht tangiert. Man habe sie deshalb anzunehmen, weil bei der Sustentationsvorlage gesagt sei, daß bei Annahme des Antrags des Dr. Meyer die unteren Klassen entlastet werden würden, und daraus bei Ablehnung dieser Vorlage nichts werden würde. Wer damals nicht widersprochen habe, müsse jetzt die Vorlage annehmen.

Abg. **Feldhus**: Er sei der Meinung, daß diese Reform der erste Schritt sei zur großen Reform. Die Sache solle ja nur für 3 Jahre eingeführt werden; bewähre sie

sich nicht, so werde sie wieder verschwinden. Es sei der erste Schritt zum 100 *M.*-Tarif. Der Gedanke sei damals vom Abg. Tappenbeck in die Debatte hineingeworfen. Seines Erachtens hätte die Staatsregierung ruhig darauf eingehen können. Er müsse um Ablehnung des Minderheitsantrags bitten. Er stehe auf dem Standpunkt des Abg. Meyer, der scheinbar verschieden verstanden zu werden. Der Grund und Boden solle garnicht frei werden, nur solle die Vorbelastung wegfallen. Grund und Boden sei das vornehmste Vermögen im Staat, aber auch das andere Vermögen solle besteuert werden.

Abg. Jungbluth: Er habe sich dem Standpunkt der Mehrheit angeschlossen. Er betrachte auch diese Vorlage als ersten Schritt zu der Steuerreform, die doch nur in dieser Richtung erfolgen könne. Alle andern Steuern mit Ausnahme der Einkommensteuer könnten nicht helfen. Die Minderheit wolle die Vorlage ablehnen, weil sie glaube, dadurch die Regierung zwingen zu können, nunmehr einer Steuerreform näher zu treten. Er halte dieses Verfahren nicht für nötig, auch nicht für möglich, weil er glaube, daß die Staatsregierung gern eine Reform vorlegen würde, wenn sie nur wüßte, wie sie aussehen solle. Es sei sehr schwer, eine solche vorzulegen, für die sie eine Mehrheit bekomme. Es sei aber auch unmöglich, die Regierung zu zwingen. Wenn der Landtag die Annahme der Vorlage ablehne, werde ein Defizit entstehen und ein Zuschlag zur Einkommensteuer kommen. Er halte das Vorgehen der Minderheit für zwecklos. Etwas werde die Vorlage immer bringen, trotzdem sie nur auf 3 Jahre gelten solle. Es würden hier tagtäglich Ausgaben bewilligt, aber wenn man einmal Einnahmen bewilligen solle, gehe es nicht. Man wolle sogar durch das Notariat die Einnahmen noch verringern. Er wisse nicht, wo das hinaus solle. Man verweise stets auf die Steuerreform, die alles entlasten solle und bei der die Staatskasse noch gewinnen solle, und man wolle dann für die wenigen, die dann noch übrig blieben, einen recht milden Satz bewilligen. Er denke, nun wisse die Staatsregierung Bescheid, wie sie's machen solle, und werde sich danach richten. Er hoffe, daß die Vorlage angenommen werde, selbst wenn sie nicht soviel bringe, wie man wohl wünsche.

Abg. Quatmann: Er glaube, das Land habe wohl die Berechtigung, von der Regierung zu fordern, daß sie endlich mit der Sache ernst mache. In dem großen Nachbarstaate habe man die Steuerreform doch auch durchgeführt. Von einer Ueberstürzung könne doch keine Rede sein, verschiedene Landtage hätten doch schon das Ansuchen dazu an die Regierung gestellt. Der Abg. Tappenbeck habe es so dargestellt, als sei hinsichtlich der Lebensversicherungsprämien im Ausschuss Einigkeit vorhanden gewesen. Das sei aber nicht der Fall, vielmehr sei eine Majorität dagegen gewesen, daß die Lebensversicherungsprämien steuerfrei blieben.

Abg. Tappenbeck: Im Bericht sei gesagt, daß nur ein Teil des Ausschusses sich dafür ausgesprochen habe. Ob es die Mehrheit oder die Minderheit gewesen, sei nicht ausdrücklich festgestellt worden. Er habe aber den Eindruck, daß die meisten Ausschussmitglieder sich für die Freilassung der Lebensversicherungsprämien bis zu einem gewissen Betrage ausgesprochen hätten.

Abg. Gerdes: Es sei bisher nicht Gewohnheit gewesen, Gesetzesparagraphen umzuändern, die nur für ein paar Jahre Geltung haben sollten. Die Ansichten über das Gesetz seien im Ausschuss verschieden gewesen, er glaube aber, daß manche Verbesserung daran noch möglich gewesen wäre. Auch hinsichtlich der Lebensversicherungsprämien seien die Ansichten im Ausschuss sehr verschieden gewesen. Bei der demnächstigen Steuerreform solle der Grund und Boden nicht geringer besteuert werden als andere Wertobjekte, aber die Vorbelastung solle abgeschafft werden.

Abg. Schröder: Er wolle sich nicht auf das Gebiet der Steuerreform begeben, das habe keinen Zweck. Er wende sich gegen den Antrag 1. Das Gesetz sei kein Gesetz auf 3 Jahre, sondern nur der Tarif solle für 3 Jahre gelten. Bleibe die Reform aus, so falle der Tarif, sofern er nicht auf künftige Zeit verlängert werde. Man werde aber, falls man den Antrag annehme, alle Verbesserungen, welche das Gesetz enthalte, nur ablehnen und dadurch einem Fortschritt auf dem Gebiete der Einkommensteuergesetzgebung entgegenarbeiten. Das Defizit von 1 Million für die Finanzperiode werde bleiben. Lehne man aber die Vorlage ab, so würden 160 000 *M.* zur teilweisen Deckung derselben wegfallen, und die könne man doch nicht so aus dem Aermel schütteln bezw. entbehren. Eine Ablehnung im ganzen sei also jedenfalls nicht das richtige.

Es ist ein Antrag auf Schluß der Debatte eingegangen. Derselbe wird angenommen.

Abg. Meyer (Holte) zu einer persönlichen Bemerkung: Er habe dem Herrn Berichterstatter zu erwidern auf die Aeußerung, daß er, wenn er sollte Finanzminister werden, recht bald ganz anders über die Grundsteuer denken werde, daß er darin gründlich anderer Meinung sei, obgleich er auch wisse, daß die Eventualität zu den unmöglichen Dingen gehöre. Wenn der Abg. Schröder sage, daß es unmöglich sei, einen Mehrertrag von einer Million herauszupressen, so müsse er bemerken, daß sich der Ertrag der Einkommensteuer durch angemessene Progression und sonstige Verbesserungen des Gesetzes für das Herzogtum eventuell auf 2 Millionen Mark bringen lasse.

Der Antrag 1 wird abgelehnt.

Zu Antrag 2.

Berichterstatter Abg. Tappenbeck: Der Antrag der Mehrheit und der Minderheit unterschieden sich darin, daß die Mehrheit nur die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und die Minderheit auch die Genossenschaften besteuern wolle. Die letztere stehe auf dem Standpunkt der Regierungsvorlage. Es handele sich dabei hauptsächlich um die Heranziehung der Konsumvereine zur Steuer. Er wolle nur den Antrag der von ihm allein vertretenen Minderheit dahin erläutern, daß er nicht aus Abneigung gegen die Konsumvereine diesen Standpunkt einnehme. Er erkenne an, daß sie eine nützliche Einrichtung seien. Er komme zur Forderung der Besteuerung dieser Vereine nur aus dem Gesichtspunkt der Gleichmäßigkeit der Besteuerung. Die Konsumvereine seien zunächst aus dem berechtigten Selbstschutz entstanden. Soweit sie aber über diesen Rahmen hinausgingen und Erwerbstätigkeit betrieben, müßten sie zur Steuer herangezogen werden. Wenn aber einmal die Kon-

sumvereine herangezogen würden, müßten auch die übrigen Genossenschaften herangezogen werden. Es sei schwer zu unterscheiden, was Verteilung von Gewinnanteilen und was Kapitalanhäufung sei, aber das werde zu überwinden sein, und so gut wie andere Staaten das getan hätten, werde es auch bei uns möglich sein.

Abg. Hug: Er bitte den Antrag der Mehrheit anzunehmen aus den Gründen, wie sie in der Regierungsvorlage angeführt würden. Die Regierung lege nicht besonders viel Wert darauf, weil sie mit Recht sage, daß, wenn das angebliche Einkommen besteuert werde, die Konsumvereine es in der Hand hätten, das Einkommen nicht vorhanden sei. Auch könnten die Konsumvereine nicht allein herausgegriffen werden, es müßten vielmehr auch all die anderen Genossenschaften besteuert werden. Solange sich der Betrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränke, gehe das nicht. Von Einkommen im Sinne des Einkommensteuergesetzes könne nicht die Rede sein.

Reg.-Kom. Meyer: Man könne verschiedener Meinung sein, wieweit man die Gesellschaften zur Steuer heranziehen solle. Die Regierung stehe aber auf dem Standpunkt, daß es keinen Sinn habe, von den Genossenschaften lediglich diejenigen zu besteuern, die sich auf ihre Mitglieder beschränkten. Im übrigen lege die Regierung auf die ganze Sache wenig Gewicht, nur glaube sie, daß, wenn man die Konsumvereine besteuern wolle, die Besteuerung aller Genossenschaften der Gerechtigkeit entspreche. Man schlage die Besteuerung nur vor, damit die übrigen Geschäftsleute sich nicht mehr benachteiligt fühlen könnten.

Abg. Ahlhorn (Osternburg): Er halte die Konsumvereine für eine segensreiche Einrichtung, sie seien eingerichtet, um die wirtschaftlich Schwachen zu stützen. Sie hätten aber auch viele Mitglieder, die nicht zu diesen gehörten. Er meine, man könne die wirtschaftlich Schwachen dadurch stützen, daß man sie selbst zur Steuer weniger heranziehe, die Konsumvereine aber sollten in der Besteuerung keine Sonderstellung einnehmen. Dann würden die Konsumvereine an Ansehen und Mitgliederzahl gewinnen. Die Konsumvereine beschränkten sich nun aber nicht auf die Tätigkeit, die ihnen vom Gesetz vorgeschrieben sei, auf Einkauf der Waren im großen und Absatz im kleinen. Sie hätten daneben das sogenannte Markensystem und die Lieferantenkundschaft, die Rabatt zahle. Das sei eine Agenturtätigkeit, die über das Gesetz hinausgehe; ob die gesetzlich zulässig sei, wage er nicht zu entscheiden. Er meine aber, dadurch gingen sie über den ursprünglichen Rahmen hinaus und müßten deshalb besteuert werden.

Abg. Hug: Er müsse gegenüber den Ausführungen vom Regierungstisch erklären, daß er sich wundere, daß die Regierung heute eine andere Auffassung habe als früher. Der Abg. Ahlhorn fasse die Konsumvereine wesentlich als Konkurrenten auf gegenüber den selbständigen Geschäftsleuten. Der Kampf gegen diese Konkurrenz sei durch die Besteuerung nicht möglich. Solange sich die Konsumvereine auf ihre Mitglieder beschränkten, sei die Besteuerung eine Ungerechtigkeit. Falle das weg, so möchten sie gern besteuert werden. Besteure man jetzt, so würden die Klagen nicht aufhören, es werde nichts helfen.

Reg.-Kom. Meyer: Er glaube, daß die Verwunderung des Abg. Hug über die veränderte Stellung der Regierung nur dann eine berechtigte sei, wenn der Herr Abgeordnete gleichzeitig die Auffassung habe, daß die jetzige Stellung der Regierung eine unrichtige sei.

Abg. Ahlhorn (Osternburg): Wegen ihrer Agenturtätigkeit, die außerhalb des Rahmens ihres Geschäftskreises liege, müßten die Konsumvereine besteuert werden. Sie trügen darbei gar kein Risiko und handelten dadurch gegen das Gesetz.

Es ist ein Antrag auf Schluß der Debatte eingegangen. Derselbe wird angenommen.

Abg. Meyer (Holte) zur Motivierung seiner Abstimmung: Die anfängliche Minderheit, die die Ablehnung der ganzen Vorlage beantragt habe, habe sich der Mehrheit darin genähert, daß sie sich an der weiteren Beratung beteiligt habe, wie auch im Bericht schon mitgeteilt sei. Was diesen Antrag angehe, so wolle er sich nur auf die Ausführungen des Abg. Hug beziehen. Er sei aber auch deshalb gegen die Besteuerung der Genossenschaften, weil er nicht wünsche, daß die landwirtschaftlichen Genossenschaften dadurch betroffen würden.

Der Antrag 2 wird angenommen. Damit fällt der Antrag 3.

Zu Antrag 4, 9 und 10.

Berichterstatter Abg. Tappenbeck: Man habe hier den ungewöhnlichen Fall, das von Seiten des Finanzausschusses ein schönes Stück Geld auf den Tisch gegeben werde, und die Regierung sich stolz abwende und dies Geschenk ver-schmähe, d. h.: daß sie den 100 M.-Stufentarif abweise. Die Einkommen sollten danach im wesentlichen nach 100 M. abgestuft werden. Dabei sei die Freilassung der untersten Stufen in Aussicht genommen. Der Tarif ziehe viel gerechter heran zur Steuer. Jetzt seien die Stufenunterschiede in den höheren Stufen 1500 M. groß, das sei ungerecht. Zugleich verbinde dieser 100 M.-Tarif mit dem Vorzuge einer gerechteren Verteilung den Vorzug, daß er einen erheblichen Mehrertrag bringe. Es sei für einzelne Stufen durchgerechnet und der Mehrertrag werde ohne die Wirkung der stärkeren Progression auf 70—80 000 M. geschätzt werden müssen.

Dieser Mehrertrag würde uns in unserer jetzigen Finanzlage sehr zu statten kommen. Die Regierung habe einen Gegenvorschlag gemacht mit einem neuen Tarif, der engere Stufen habe als der bisherige. Er bedeute eine nicht unerhebliche Verbesserung gegen den geltenden Tarif.

Man habe die Annahme dieses Tarifs auf nur drei Jahre beantragt mit Rücksicht auf die in Aussicht stehende Vermögenssteuer. Es werde zutreffend sein, daß z. T. dieselben Kreise durch die Erhöhung des Tarifs getroffen würden, wie durch die Vermögenssteuer, und es sei für richtig gehalten worden, daß man bei Einführung der Vermögenssteuer darüber erneute Prüfungen anstellen müsse. Nur darin liege der Grund für die dreijährige Frist.

Abg. Koch: Er könne sich den vielen reichhaltigen Anregungen anschließen. Er hätte auch gewünscht, daß die Regierung die 100 M.-Skala angenommen hätte. Er glaube nicht, daß der Tarif die Vermehrung der Reklamationen

zur Folge haben würde. Derjenige, der nahe an der Untergrenze sei, werde jetzt, wo er eine erhebliche Ermäßigung erzielen könne, reklamieren. Da aber beim 100 *M.*-Stufen-Tarif die Stufen nahe bei einander lägen, so werde er nicht so leicht reklamieren. Der Einzelne frage sich, wieviel ihn die Reklamation in der Steuer herunterbringen könne, und wenn es eine größere Summe sei, so tue er es, wenn es dagegen nur ein paar Mark seien, so unterbleibe um der Laufereien willen schon manche Reklamation.

Die neue Skala gehe bis an die Grenze desjenigen, was möglich sei. Wenn der Finanzminister neulich eine Vermögenssteuer von 1 : 1000 hier zu hoch bezeichnet habe, so sei für die großen Vermögen, deren Fortzug ja befürchtet werde, diese Progression, wenn man die vermehrten Kommunallasten berücksichtige, belastender als eine solche Vermögenssteuer. Eine einfache Berechnung ergebe das. Auch komme die Erhöhung der Einkommensteuer vorwiegend den Gemeinden zu gute. Der Staat müsse hierin vorsichtig sein; die Vermögenssteuer könne er sich selbst sichern. Ferner aber werde durch die Progression auch dasjenige Einkommen betroffen, das nicht aus Vermögen fließe, sondern aus der Tätigkeit des Steuerpflichtigen und das sich deshalb vielleicht nur kurze Zeit auf einer besonderen Höhe halten könne. Das Einkommen stände jetzt hier schlechter als in Preußen, da dort die Progression auf 4% erst später eintrete. Was nun insbesondere das Gewerbe angehe, so sei es auch heute schon stärker belastet als in Preußen. Die Aktiengesellschaften hätten in Preußen 3% ihres Einkommens frei, in Oldenburg werde der Aktionär mit 3% aus inländischen Aktien freigelassen. Da sie aber häufig nicht in Oldenburg, sondern in Bremen oder Preußen wohnten, während die Gesellschaft in Oldenburg ihren Sitz habe, so käme ihnen keine der beiden Vergünstigungen zu gute. Ferner sei hier nicht nur die Skala höher, sondern ebenfalls die Kommunallasten. In Preußen betrügen sie etwa 90—150%, hier vielfach über 200%. Das hänge damit zusammen, daß hier die städtischen Verbände Aufgaben erfüllen müßten, die dort der Staat übernehme. Die Gewerbesteuer komme als ausgleichender Faktor für große Unternehmen nicht in Frage, da ihr Höchstfuß 300 *M.* betrage. Er warne daher, wenn man Wert darauf lege, Industrie ins Land zu bekommen und dort zu halten, in der Heranziehung des gewerblichen Vermögens nicht zu weit zu gehen. Das einzig Richtige sei die Einführung einer Vermögenssteuer. Er werde nicht gegen diese Vorlage stimmen, weil sie nur auf drei Jahre Geltung erlangen solle und weil er einsehe, daß es ein Notgesetz sei.

Reg.-Komm. **Meyer**: Es werde häufig der Oldenburger Tarif mit dem preußischen verglichen und als höher bezeichnet. Das sei aber in den mittleren Stufen nicht der Fall, bei 3600—33 000 *M.* sei der Tarif in Preußen höher. Und erst bei 17 500 *M.* trete durch den neuen Tarif eine Mehrbesteuerung gegenüber Preußen ein.

Die Staatsregierung verkenne nicht, daß der 100 *M.*-Tarif eine gerechtere Verteilung bedeute und daß das Resultat ein erheblicheres sei; wenn sie trotzdem nicht darauf eingehe, so müsse sie eben ganz wesentliche Bedenken gehabt haben. Die Veranlagung, im Gesetz selber auch tatsächlich

meist „Schätzung“ genannt, sei auch nicht eine Feststellung, sondern eine Schätzung und als solche ungenau, sie sei demgemäß leichter, je mehr Spielraum man habe, und schwieriger, je geringer der Spielraum. Die Arbeitslast in den Ausschüssen werde deshalb durch einen 100 *M.*-Tarif erheblich vergrößert und ebenso werde die Zahl der Reklamationen ganz bedeutend wachsen. Jetzt handele es sich bei der Schätzung um Unterschiede bis zu 1500 *M.*, da komme es nicht darauf an, ob man ein Einkommen von 1000 *M.* zu hoch oder zu niedrig schätze. Wenn der Abg. Koch meine, man pflege nur zu reklamieren, wenn man nahe an der Grenze eingeschätzt sei, so sei darauf zu erwidern, daß beim 100 *M.*-Tarif jeder nahe an der Grenze eingeschätzt sei. Bei ländlichen Verhältnissen werde ja vielfach nicht reklamiert, weil die Leute es verständen, die Rollen einzusehen; wenn sie aber Einsicht nähmen und zu dem Glauben gelangten, unrichtig eingeschätzt zu sein, so reklamierten sie, gleichviel, wie groß der Unterschied sei. Die Regierung habe nur kurze Zeit zur Prüfung gehabt, aber alle Herren im Staatsministerium, deren Aeußerung auf Grund ihrer früheren Schätzungstätigkeit eingeholt sei, hätten die Ansicht vertreten, daß der 100 *M.*-Tarif undurchführbar sei. Der Tarif solle bei der Steuerreform weiter in Erwägung gezogen werden, aber daß er eingeführt werde, sei unwahrscheinlich. Wenn wir eine Selbsteinschätzung hätten, wäre es etwas anderes.

Abg. **Meyer** (Holte): Auch er halte 1‰ als Satz bei der Vermögenssteuer für berechtigt, sei aber der Meinung, daß das Gewerbe hier viel günstiger stehe als in Preußen. Bei den Aktiengesellschaften möge der Abg. Koch Recht haben, aber in bezug auf die gesamte gewerbetreibende Bevölkerung habe er Unrecht. Die Gewerbesteuer sei in Preußen als Kommunalsteuer bestehen geblieben. Der Grundbesitz sei in Preußen infolgedessen viel niedriger besteuert als hier. Hier könne es also bei der Vermögenssteuer wohl noch was leiden, mit Ausnahme beim Grundbesitz. Was die Progression angehe, so halte er diese, auch wenn eine Vermögenssteuer käme, für sehr wohl weiter steigerbar. Ein Rentner, der ein Vermögen von 100 000 *M.* habe, würde, wenn er 1‰ Vermögenssteuer zu zahlen habe, dafür jährl. 100 *M.* entrichten müssen und an Einkommensteuer bei 4% der Rente mit 4000 *M.* = 80 *M.* Bei unserer, die Reallasten in so erheblichem Maße als Grundlage für die Kommunalbesteuerung heranziehenden gemeindlichen Besteuerung wird der fragliche Steuerzahler in den meisten Fällen mit dem doppelten bis dreifachen Jahresbetrage der Einkommensteuer auskommen, so daß seine gesamte Belastung alsdann 340—420 *M.* betrüge, während ein Grundbesitzer mit einem Grundbesitz von 100 000 *M.* Wert meistens (je nach den gemeindlichen Steuern) jetzt schon mehr Thaler bezahlen müsse, als jener Rentner an Mark in Zukunft zahlen würde. Warum solle man das mobile Kapital mit Glacehandschuhen anfassen, ausrücken werde es nicht, weil man es anderswo in Zukunft auch wohl schärfer fassen würde. Schon 1891 sei bei der damaligen Beratung über die Novelle der 100 *M.*-Tarif vorge schlagen, man habe aber davon abgestanden, weil man auch damals befürchtet habe, daß er Anlaß zu vermehrten Reklamationen geben werde.

Abg. **Hug**: Bezüglich der Progression sei er mit dem Abg. Meyer Holte einverstanden und er werde in ihm in 3 Jahren einen treuen Mitkämpfer dafür finden. Der Art. 3 sei für ihn wenig zufriedenstellend, seine Hoffnungen seien nicht erfüllt, hätten es aber nach Lage der Sache auch nicht werden können. Aber er hoffe, daß es nach 3 Jahren möglich zu machen sein werde, die unteren Stufen frei zu lassen. Ein Ausgleich sei geschaffen durch die erhöhte Heranziehung der Einkommensteuer von 8000—20 000 *M.* Er und seine Freunde würden daher zustimmen.

Abg. **Feldhus**: Er sei entschieden für den 100 *M.*-Tarif und fürchte die vermehrten Reklamationen und die Arbeit in den Ausschüssen nicht. In den Schätzungsausschüssen bemühe man sich ängstlich, jemanden vor dem Sturz von oben nach unten zu bewahren, namentlich im Interesse der Kommunalbesteuerung. Das wäre nicht mehr so nötig, da der Sturz dann viel geringer sei. Das Bestreben der Ausschüsse gehe nicht dahin, nach unten zu drücken, sondern stets nach oben. Nur dort, wo viele Kinder und Krankheit in der Familie seien, da heiße es, der Mann müsse Erleichterung haben. Er habe noch niemals die Erfahrung gemacht, daß man Vermögen, wo man es kenne, frei machen wolle.

Abg. **Tappenbeck**: Er wolle noch ein Wort zu Gunsten des 100 *M.*-Tarifs sagen. Der Ausschuß habe ein Beispiel dieses Tarifs dem Bericht angelegt, das brauche aber nicht der Tarif zu werden, es seien auch andere Möglichkeiten vorhanden. Dieses lehne sich aber an den neuen Tarif an, der heute zur Beschlußfassung steht. Er empfehle das Studium dieses Tarifs.

Er sei der Ansicht, daß die Zahl der Reklamationen größer werden würde, aber das schade nichts, man käme damit der Selbsteinschätzung ein großes Stück näher, zu der es doch früher oder später kommen müsse. Durchführbar sei der 100 *M.*-Tarif. Er sei durchgeführt in Sachsen-Meinungen und in den 3 Hansastädten. Er bitte in bezug auf den Antrag 10 um Feststellung des Stimmverhältnisses.

Antrag 4 und Antrag 9 werden angenommen, Antrag 10 wird einstimmig angenommen.

Zu Antrag 5.

Berichterstatter Abg. **Tappenbeck**: Der sei nur die Konsequenz des neuen Artikel 1.

Antrag 5 wird angenommen, ebenso die Anträge 6, 7, 8.

Anträge zur 2. Lesung sind innerhalb $\frac{1}{4}$ Stunde einzubringen.

II. Bericht des Verwaltungsausschusses B über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstentum Lübeck, betr. die Gerichtskosten sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen. 1. Lesung.

Berichterstatter Abg. **Koch**.

Es wird sofort in die Spezialberatung eingetreten.

Zu Antrag 1.

Reg.-Kom. v. **Finckh**: Der Grund, daß dieses Gesetz vom Oldenburger Gesetz abweiche, liege darin, daß im **Berichte**. XXVIII. Landtag.

Fürstentum Lübeck kein Stempel bestehe, daher müßten dort die Sätze höhere sein. Der Provinzialrat habe die Vorlage abgelehnt, der Ausschuß habe sie aber angenommen. Er bitte sich an der Ablehnung durch den Provinzialrat nicht zu stören. Er könne nicht anders sagen: der Provinzialrat müsse die Sache nicht übersehen haben. Man brauche aber nur in die Nebenanlage zu sehen, um zu erkennen, daß das Prinzip der Ermäßigung der niederen Stufen und Erhöhung der höheren hier eingehalten sei. Man treffe also nicht die wirtschaftlich Schwachen. Ob die Erhöhungen die Ermäßigungen überstiegen, werde man nicht feststellen können, aber nach sorgfältiger Berechnung glaube die Regierung annehmen zu dürfen, daß ein Ausfall nicht entstehe. Die Vorlage enthalte viele Druckfehler. Das sei in der Druckerei versehen, man habe ein nicht korrigiertes Exemplar an Stelle des korrigierten abgedruckt.

Abg. **Fewß**: Er sei im ganzen mit dem Gesetz einverstanden, könne aber den Provinzialrat wohl verstehen, wenn er nicht zur Annahme des Entwurfs habe kommen können. Der Provinzialrat habe nicht genug Zeit zur Beratung gehabt, auch die Vorlagen gehen ihm etwas spät zu. Auch glaube er, daß die Begründung durch die Verquickung mit einer Stempelsteuer nicht glücklich gewählt sei. Diese ungerechte Steuer wollten sie schon einmal erst recht nicht. Im Fürstentum müsse das Kapital herangezogen werden und nicht der Grundbesitz, als es in dieser Vorlage geschähe bei den Auflassungen und Eintragungen der Hypotheken. Sie seien zu hoch! Und wenn nur die Gebühren für Hypotheken und Auflassungen ermäßigt würden, so stimme er nicht mit dem Berichterstatter überein, daß dadurch die Finanzen des Fürstentums in Unordnung kämen, denn so lange noch ein Kapital von 45 Millionen (nach Angabe des Herrn Tappenbeck) und ein großes Gebäudekapital nicht mit in Vorbelastung treten, könne von Unordnung nie die Rede sein.

Abg. **Koch**: Er verweise im allgemeinen auf seinen Bericht. Der Provinzialrat habe sich gegen die Verquickung mit der Stempelsteuer ausgesprochen, aber in der Begründung sei ja nur gesagt, die Gebührensätze seien sowohl in dem alten als auch in dem neuen Gerichtskostengesetz für das Fürstentum deswegen so hoch, weil daneben keine Stempelsteuer bestünde. Eine besondere Stempelsteuer wolle das Fürstentum nicht, und er könne es nicht darin verdenken. Wolle man dann aber kein Gerichtskostengesetz mit höheren Sätzen als im Herzogtum, so müsse die Einkommensteuer erhöht werden, und das wolle man natürlich auch nicht. Wenn die Sätze aber erhöht werden müßten, so erreiche dieser Entwurf seinen Zweck auf dem besten Wege, das Gesetz sei ganz vorzüglich. Die kleinen Rechtsgeschäfte, die in dem alten Gesetz in oft geradezu geschäftshindernder Weise herangezogen worden wären, würden zu Lasten der großen sehr entlastet, und hier wiederum man die Mehreinnahmen nicht bei den Hypotheken und Auflassungen, da bei diesen Geschäften die tatsächliche Leistungsfähigkeit der Abschließenden weit hinter der Höhe des Vertragsobjektes zurückbleibe, sondern bei den Geschäften von Todeswegen und anderen Geschäften, bei denen die Höhe des Objektes einen Schluß auf die Leistungsfähigkeit des Zahlungspflichtigen zulasse. Die Sätze für Hypothekbeitellungen und

Auflassungen seien überhaupt nicht erhöht. Das Gesetz sei ein durchaus billigenwertes Werk.

Abg. **Grimm** bedauert, daß keiner von seinen beiden bisher im Ausschuß sitzenden Kollegen aus dem Fürstentum den Bericht übernommen habe. Die Hypotheken seien nach dem Entwurf billiger geworden, ob sie noch billiger hätten werden können, ohne die Einnahme für den Staat zu sehr zu schädigen, wisse er nicht. Er sei mit dem Entwurf einverstanden. Verschiedene Herren aus dem Provinzialrat hätten gesagt, die Sache sei dort etwas übereilt, wenn der Provinzialrat die nötige Zeit gehabt, wäre auch er wohl zu einem anderen Resultat, als zur Ablehnung gekommen. Uebrigens sei auch die Materie schwierig, wie sich auch daraus ergebe, daß sie erst jetzt zur Verhandlung komme, trotzdem die Vorlage schon im Herbst dem Landtage zugegangen und dem Ausschuß überwiesen sei. Er bitte, den Entwurf anzunehmen.

Abg. **Koch**: Auch ihm würde es lieber gewesen sein, wenn einer der Herren aus dem Fürstentum den Bericht übernommen haben würde. Gedrängt habe er sich nicht zum Bericht. Wenn die Sache erst jetzt zur Beratung komme, so liege das daran, daß man die Verabschiedung des Stempelsteuergesetzes habe abwarten müssen, und nicht an der besonderen Schwierigkeit der Materie.

Zu Antrag 9.

Berichterstatter Abg. **Koch**: Der Ausschuß habe sich nur schwer entschlossen, hier nur eine Anregung zu geben, und keinen Antrag zu stellen. Die eigenhändigen Testamente würden viel gemacht zum Schaden der gerichtlichen. Man hätte auf die Errichtung, Verwahrung, Zurücknahme usw. der letzteren eine kleine feste Gebühr von etwa 1 *M.* setzen sollen, und auf die Testamentsöffnung, die auch bei eigenhändigen Testamenten dem Gerichte obliege, eine doppelte nach dem Werte bemessene Gebühr, dann falle der Reiz zur Errichtung der eigenhändigen Testamente weg. Der Reg.-Kom. habe aber gesagt, die Regierung trage Bedenken, dies für das Fürstentum allein einzuführen, sie wolle aber die Sache im Auge behalten. Mit Rücksicht darauf habe der Ausschuß sich mit einer Anregung begnügt.

Zu Antrag 19, 20, 21, 22.

Abg. **Lahendeker**: Er sei der gleichen Ansicht wie die Handelskammer in ihrer Petition, habe aber keinen Antrag gestellt.

Reg.-Kom. v. **Finckh**: Die Regierung sei mit der Fassung dieser Paragraphen einverstanden. Es liege darin kein Widerspruch gegenüber ihrer Stellung beim Oldenburger Gerichtskostengesetz, da im Fürstentum die Sache so gut wie garnicht zur Anwendung komme. Man habe keinen Grund, hier nicht entgegenzukommen.

Abg. **Koch**: Der Ausschuß habe gerade seinen grundsätzlichen Standpunkt mit Hinblick auf das Oldenburger Gesetz zum Ausdruck bringen wollen. Man habe eine unbegrenzte Skala nur für die erste Eintragung gewählt, weil bei der ersten Eintragung einer Aktiengesellschaft dem Gerichte tatsächlich anders als bei Eintragung eines Einzelkaufmannes oder einer offenen Handelsgesellschaft eine erhebliche Arbeit zufalle. Für die erste Eintragung bei den

Filialen dagegen sei ein Höchstsatz festgesetzt, da diese Eintragung keine besondere Arbeit erfordere und keine angemessenen Sätze tragen könne. Die späteren Änderungen seien in allen Fällen mit einer Höchstgrenze belegt.

Zu Antrag 27.

Abg. **Grimm**: Hier bedeute der Druckfehler das direkte Gegenteil von dem, was gewollt sei. Wie das denn werden solle. Auch den Ausdruck „Ausantwortung“ verstehe er nicht.

Reg.-Kom. v. **Finckh**: Er meine sich zu den Druckfehlern deutlich geäußert zu haben. Die Fehler seien fast sämtlich berichtigt gewesen. Der Drucker habe aber ein falsches Exemplar zur Drucklegung verwandt.

Abg. **Koch**: Die Angelegenheit mit den Druckfehlern könne auf sich beruhen. Das Wort „Ausantwortung“ stehe auch im Oldenburger Gesetz, schön finde er es nicht, aber deshalb hätten sie es stehen lassen.

Die Anträge 1—51 werden angenommen.

Anträge zur 2. Lesung sind innerhalb $\frac{1}{4}$ Stunde einzubringen.

Zu Antrag 52.

Berichterstatter Abg. **Koch**: Durch die Zustimmung zum Gesetzentwurf habe der Landtag zum Ausdruck gebracht, daß ihm diese Regelung der Sache eine sympathische sei. Es dränge sich der Gedanke auf, ob, was für das Fürstentum eingeführt werde, nicht auch für das Herzogtum gut wäre. Es wäre gewiß am besten, wenn man ganz ohne Belastung des Geschäftsverkehrs auskommen könnte, aber ob sich bei der Steuerreform eine Mehrheit finden werde, die den Stempel zu Lasten der direkten Steuern beseitige, sei ihm zweifelhaft und jedenfalls müßten wir für die Zwischenzeit bis zur Steuerreform einen auskömmlichen Zustand haben. Die Einführung des Lübecker Gerichtskostengesetzes an Stelle des oldenburgischen und des Stempelgesetzes werde keine Ausfälle verursachen. Wenigstens rechne die Regierung für Lübeck sich verhältnismäßig dieselben Erträgnisse aus den Gerichtskosten heraus als in Oldenburg aus Gerichtskosten und Stempel. Auch sei ja bekannt, daß die nichtgerichtlichen Geschäfte im Herzogtum nur einen geringen Bruchteil der Stempelleinnahmen — etwa 30 000 von 200 000 *M.* — einbrächten. Man könne schließlich auch einzelne nichtgerichtliche Geschäfte, z. B. die Versicherungsverträge auch in Zukunft noch heranziehen, wie dies z. B. Sachsen und Hessen täten. Das Verfahren habe unverkennbare Vorteile gegenüber dem Stempelgesetz: das Hindernis des Verkehrs falle weg, man brauche auch bei gerichtlichen Geschäften nicht eine Stempelmarke mit zum Gerichte bringen, vielmehr würden die ganzen Kosten als Sporteln notiert. Die Defraudationen würden beseitigt und der Laie brauche sich nicht mehr mit dem schwierigen Stempelgesetz abzarbeiten. Das überlasse man dem Richter, der allein das Gesetz zu handhaben habe. Daß irgend welche Nachteile damit verbunden seien, werde man nicht behaupten können, eine Abdrängung von gerichtlichen Geschäften werde nicht zu befürchten sein. Bei den Testamenten könne man die ganze Gebühr bei der Eröffnung heben, wie er vorhin ausgeführt habe. Die Befürchtung, die der Abge-

ordnete Burlage neulich ausgesprochen habe, daß der Grundbesitz durch diese Regelung mehr belastet werde, treffe wenigstens dem Gesetze für das Fürstentum Lübeck gegenüber nicht zu, da dieses Auflassungen und Hypothekbestellungen besonders schonend behandle. Der Grundbesitz werde in Zukunft nicht schwerer belastet. Der Ausschuß wolle vorerst nur eine Prüfung.

Abg. **Schröder**: Er habe diese Sympathien für das Lübecker Gesetz nicht, er nehme es nur an, weil man dort mit dieser Beordnung zufrieden sei. Er halte die Verquickung des Stempels mit den Gebühren nicht für richtig, das habe der Landtag auch nicht zum Ausdruck gebracht. Der Berichterstatter und der Ausschuß hätten sich in diesen Gedanken verliert und empfehlen deshalb die Reform. Wenn es wirklich ein solcher Vorzug wäre, wäre anzunehmen, daß es auch schon in anderen Staaten, besonders in Preußen, entdeckt wäre. Solange aber überall sonst Gerichtskosten und Stempel getrennt seien, habe man keine Veranlassung, sich für diese Reform zu erwärmen. Er fürchte bedenkliche Konsequenzen und halte die Trennung für das Richtige.

Abg. **Koch**: Die Verquickung habe seines Erachtens nichts zu bedeuten. Ob die Abgaben unter dem Namen Stempel oder Gebühr gehoben werde, sei doch gleichgültig. Wenn man sich an den Namen stoße, könne man die Reform ja in der Weise vornehmen, daß man nur bei den gerichtlichen Geschäften einen Stempel berechne. Aber dann sei es doch einfacher, die Stempelmarke zu beseitigen als ein unnützes Stück Papier und alles, was zu zahlen sei, zu den Sporteln zu schreiben. Auch in Hessen und im Königreich Sachsen beständen solche Bestimmungen. Preußen habe kein Gerichtskostengesetz und Stempelgesetz wie wir, die Gerichtskosten seien dort allein schon gerade so groß wie im Fürstentum Lübeck, und dazu nähmen sie noch einen Stempel. Auch in der freien Stadt Lübeck seien die Kosten allein größer. Wenn wir für das Herzogtum das Gesetz des Fürstentums bekämen, so würden wir uns in der Höhe der Gerichtskosten Preußen nähern, nur daß wir vom Stempel ganz freikämen. In der Art der Einrichtung näherten wir uns Hessen und Sachsen.

Abg. **Schwarting**: Hier in Oldenburg könne man den Stempel beim Gerichtsschreiber kaufen, im Lande müsse man aber stets zum Amtseinnehmer laufen. Das erschwere den Verkehr. Er bitte um Abhilfe.

Der Antrag 52 wird angenommen.

III. Bericht des Verwaltungsausschusses B über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstentum Lübeck, betr. die landesgesetzlichen Vorschriften über die Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher. 1. Lesung.

Berichterstatter Abg. Ahlhorn (Osternburg) für den Abg. Döhler.

Es werden die sämtlichen Anträge zugleich zur Spezialberatung gestellt.

Reg.-Komm. v. **Gindh**: Es sei davon ausgegangen, daß das Gerichtskostengesetz früher zur Verabschiedung kommen würde, als das jetzt zur Verhandlung stehende Gesetz. Da er zu der Beratung nicht zugezogen sei, so sei es jetzt noch nötig, etwas an dem Gesetz zu ändern. In

§§. 18 und 24 müsse ausgefüllt werden, wann das Gesetz in Kraft trete. Es sei beschlossen, daß das Gerichtskostengesetz am 1. April in Kraft treten solle. Es sei demnach einzusetzen „am 1. April 1903“. In den §§ 12, 13, 21 Abs. 1 und 2 sei vom Gerichtskostengesetz für Lübeck die Rede. Da sei es am einfachsten, wenn der Landtag die Regierung ermächtige, das Datum auszufüllen.

Der **Präsident** stellt diesbezüglich eingegangene Anträge des Regierungskommissars mit zur Beratung.

Abg. **Ahlhorn** (Osternburg): Er habe gegen diese Anträge des Reg.-Kom. nichts einzuwenden und bemerke zum Gesetzentwurf, daß er eine genaue Abschrift des Gesetzes für das Herzogtum und für Birkenfeld sei.

Abg. **Grimm** bittet um Annahme der Vorlage.

Die Anträge 1—5 und die Anträge des Reg.-Kom. werden angenommen.

Anträge zur 2. Lesung sind sofort einzubringen.

IV. Bericht des Verwaltungsausschusses A über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg wegen Aenderung des Schlachthausgesetzes. 2. Lesung.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

V. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses zu Anlage 109 und Nebenanlage zu Anlage 109, enthaltend den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg, betr. die Aufnahme einer Anleihe. 2. Lesung.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

VI. Bericht des Finanzausschusses zur 2. Lesung des Finanzgesetzes für 1903/05.

Der Ausschußantrag wird angenommen.

VII. Bericht des Finanzausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg, betr. Abänderung des Einkommensteuergesetzes vom 16. April 1864/11. März 1891. 2. Lesung.

Der Ausschußantrag wird angenommen.

VIII. Bericht des Verwaltungsausschusses B über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstentum Lübeck, betr. die Gerichtskosten sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen. 2. Lesung.

Der Ausschußantrag wird angenommen.

IX. Bericht des Verwaltungsausschusses B über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstentum Lübeck, betr. die landesgesetzlichen Vorschriften über die Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher. 2. Lesung.

Der Ausschußantrag wird angenommen.

Der **Präsident**: Der Landtag sei am Schluß seiner Arbeiten angekommen. Er habe 48 Gesetzentwürfe, 63 Vorlagen, 8 selbständige Anträge, 1 Interpellation und 111 Petitionen erledigt und dazu 85 Tage gebraucht gegenüber 108 Tagen im Vorjahre. Er habe 24 Plenarsitzungen abgehalten gegen 35 im vorigen Male.

Abg. **Meyer** (Holte) bittet, da viele Abgeordnete sich das Gesetzblatt nicht hielten, jedem ein Exemplar des Gesetzblatts zu senden, das den Landtagsabschied enthalte.

Der **Präsident** erklärt, daß dieser Wunsch in Erwägung gezogen werden solle und richtet die Frage an den Reg.-Kom., wann der Landtag geschlossen werde.



Reg.-Kom. **Wöbs** erklärt, daß Se. Excellenz, Herr Minister Willich in 1/2 Stunde hier erscheinen werde, und dann der Schluß des Landtages erfolgen werde.

Abg. **Meyer** (Holte) bringt ein Hoch aus auf das Präsidium, den Präsidenten, Vizepräsidenten, Alterspräsidenten und Schriftführer.

Der **Präsident** dankt namens derselben und vertagt die Sitzung bis zur Ankunft des Herrn Ministers Willich um 12 Uhr.

Um 12 1/2 Uhr eröffnet der Präsident wieder die Sitzung und Minister Willich Excellenz erscheint in Begleitung des Regierungsaffessors Tenge und schließt den Landtag im Auftrage des Großherzogs mit folgenden Worten:

Meine hochgeehrten Herren!

In langer arbeitsreicher Tagung haben Sie mit einer großen Zahl wichtiger Gegenstände sich zu beschäftigen gehabt. Die Feststellung des Staatshaushalts für die — zum letzten Male dreijährige — Finanzperiode war mit Rücksicht auf den nicht günstigen Stand der Staatsfinanzen mit besonderen Schwierigkeiten verbunden. Nicht minder schwierig war auch die Beschlußfassung über andere Vorlagen, vor allem über die neuen Bahnbauten, bei deren Beratung die große Bedeutung

für die Erschließung ausgedehnter Bezirke unseres Landes gegenüber der finanziellen Tragweite eine eingehende Prüfung aller in Betracht kommenden Verhältnisse erforderlich machte. Sie haben die damit verbundene Mühe nicht gescheut und nach sehr eingehenden Verhandlungen den vorgeschlagenen Bahnbauten zugestimmt.

Ich bin beauftragt, Ihnen für Ihre Tätigkeit bei der Erledigung dieser wie der anderen zu Ihrer Beratung gestellten Gegenstände den Dank Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs auszusprechen und den Landtag mit dem Wunsche zu schließen, daß die Ergebnisse Ihrer Verhandlungen dem Lande zum dauernden Segen gereichen mögen.

Im Namen Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs erkläre ich den XXVIII. Landtag des Großherzogtums für geschlossen!

Der **Präsident** schließt die Sitzung mit einem Hoch auf Se. Kgl. Hoheit den Großherzog, worin die Abgeordneten begeistert einstimmen.

Schluß der Sitzung 12.35 Uhr mittags.

Der Berichterstatter:

Dr. Lueken.

[Faded mirrored text from the reverse side of the page, appearing as bleed-through.]

[Faded mirrored text from the reverse side of the page, appearing as bleed-through.]

